

Antrag der Redaktionskommission* vom 2. November 2006

4331 a

**Gesetz
über die Anpassung des kantonalen Rechts
an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil
des Sozialversicherungsrechts**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2006 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. September 2006,

beschliesst:

I. Das **Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung** (Einführungsgesetz AHVG/IVG) vom 20. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 15 wird aufgehoben.

II. Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG)

§ 4 wird aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Anwendbares Recht	§ 20 a. Soweit für die Gemeindegremien nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für diese die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 27–61 ATSG).
Zuständigkeit	§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
Gesuch	§ 24. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Abs. 3 wird zum einzigen Absatz. §§ 25–27 werden aufgehoben.
Vollstreckbarkeit von Rück- erstattungs- verfügungen	§ 28. Verfügungen und Einspracheentscheide über Rückerstattungen, die gemäss Art. 54 ATSG vollstreckbar sind, sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG gleichgestellt. §§ 30 und 32 werden aufgehoben.

III. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Verwaltungs- internes Verfahren	§ 26. In folgenden Bereichen richtet sich das verwaltungsinterne Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): a. Zuteilung im Sinne von § 4 sowie Prämienverbilligung und Prämienübernahme durch die Gemeinde, b. Prämienverbilligung durch die Sozialversicherungsanstalt, c. Befreiung von der Versicherungspflicht sowie ausserkantonale Hospitalisation durch die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion.
Beschwerde	§ 27. Gegen Entscheide im Sinne von § 26 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.
Entzug der auf- schiebenden Wirkung	§ 28. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. § 29 wird aufgehoben.
Kosten und Entschädigung	§ 29 a. Kosten und Entschädigung im Rechtsmittelverfahren von Versicherten richten sich nach Art. 61 lit. a und g ATSG.

IV. Das **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

- § 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:
- lit. a–c unverändert,
- d. Beschwerden gemäss Art. 65 KVG sowie gemäss § 26 EG KVG.
- b. Kantonalrechtliche Streitigkeiten

V. Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

§ 27. ¹ Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen kann Einsprache nach Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erhoben werden.

Einsprache und Beschwerde

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Kosten und Entschädigung im Beschwerdeverfahren richten sich nach Art. 61 lit. a und g ATSG.

§ 28. Verfügungen und Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen, die gemäss Art. 54 ATSG vollstreckbar sind, sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG gleichgestellt.

Vollstreckbarkeit

§ 33. Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des ATSG und die Vollzugsbestimmungen des AHV-Rechts sinngemäss Anwendung.

Ergänzendes Recht

VI. Das **Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz** vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

VII. Übergangsbestimmungen

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach bisherigem Recht. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

VIII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 2. November 2006

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Raphael Golta

Die Sekretärin:
Heidi Baumann